

Allgemeine Informationen zum Kontrollverfahren AMS (area monitoring system) – als Teil der Antragsunterlagen

Gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben sind alle Anträge auf Bewilligung von Beihilfen oder Stützungsmaßnahmen einer Verwaltungskontrolle (VWK) zu unterziehen. Bestimmte Prüfkriterien werden auf allen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg (NI/HB/HH) angemeldeten Flächen überprüft. Zusätzlich wird die Einhaltung der Förderbedingungen von Direktzahlungen oder ELER-Maßnahmen durch örtliche Kontrollen überprüft.

In Niedersachsen/Bremen/Hamburg wurde mit Beginn der neuen Förderperiode das Kontrollverfahren AMS umgesetzt, dieses entspricht grundsätzlich dem Verfahren „Kontrollen durch Monitoring“ aus 2022.

Alle Antragsflächen in NI/HB/HH werden auf Grundlage aktueller Sentinel-Daten mit Unterstützung anderer Methoden und Bilddaten bewertet. Zusätzlich werden Vor-Ort-Kontrollen auf ausgewählten Betrieben hinsichtlich nicht monitoringfähiger Kriterien (z.B. Auflagen bei Ökoregeln) durchgeführt.

Im Verfahren AMS werden festgelegte Prüfkriterien (monitoringfähig) bei allen Begünstigten auf allen gemeldeten Flächen durch Satellitenbeobachtung überprüft. Ist eine abschließende Bewertung anhand der Sentinel-Daten nicht möglich, werden zusätzlich andere Methoden (z.B. höherauflösende Bilddaten, Foto-App FANi, schnelle Feldbegehungen) zur Aufklärung eingesetzt. Mit dieser regelmäßigen Beobachtung durch Satelliten (RsB - regelmäßige systematische Beobachtung) wird z.B. die Kultur auf allen gemeldeten Flächen, wie auch die Mindesttätigkeit bewertet (100% Kontrolle).

Die unterschiedlichen, in der RsB bewerteten **Prüfkriterien (Regel)** beziehen sich auf die Kontrolle von Nutzungszuständen (tatsächliche Kulturart/Nutzung, landwirtschaftliche Tätigkeit; etc.).

Das Kontrollverfahren AMS unterteilt sich in die **100% Kontrolle** und eine **Stichprobenkontrolle**. Bei der 100 % Kontrolle werden die festgelegten monitoringfähigen (durch Satellitendaten prüfbaren) Prüfkriterien bewertet. In der **Stichprobenkontrolle** werden die nicht-monitoringfähigen Prüfkriterien (z.B. Auflagen bei ÖR, Junglandwirteeigenschaft, usw.) durch physische Vor-Ort- Kontrollen durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geprüft.

100% Kontrolle

Die Beobachtung und Bewertung von monitoringfähigen Prüfkriterien/**Regeln** werden bei 100 % der beantragten Flächen durchgeführt, es findet **keine Auswahl der Betriebe** zur VOK statt da alle betroffenen Flächen in NI/HB/HH bewertet werden. Zusätzlich zu den Auswertungen von Sentinel-Daten (S1 Radar Daten und S2 optische Daten) werden „andere Methoden“ (höher auflösende Bilddaten, Foto App, schnelle Feldbegehungen, Vor-Ort-Kontrollen) eingesetzt.

In NI/HB/HH werden folgende Prüfkriterien/**Regeln** anhand von Sentineldaten bewertet:

- Regel NUTZ: - Bestätigung der gemeldeten Nutzung/Kultur (NC)
- Regel MIND_BRA: - Mindesttätigkeit auf ausgewählten Brachen
- Regel LWT_DGL: - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland
- Regel NBF: - es wird bewertet ob sich dauerhaft nicht landw. nutzbare Bereiche auf den gemeldeten Flächen befinden

Voraussichtlich werden in 2025 für alle Flächen mit der Beantragung von Kennarten auf Dauergrünland (ÖR 5/GN5) Nachweise der Kennarten (Fotos) für das Kontrollverfahren angefordert.

Als Ergebnis der 100 % Kontrolle werden die gemeldeten Schläge hinsichtlich der jeweiligen Regel/Prüfkriterium kategorisiert in drei Ampel-Stufen:

- grün: plausibel/bestätigt
- rot: unplausibel/, abweichend vom Antrag, nicht bestätigt
- gelb: nicht zu ermitteln/ nicht zu bestimmen, es liegt noch kein abschließendes Ergebnis vor

Im Laufe des Antragsjahres kann sich der Status der beobachteten Fläche durch neue Erkenntnisse in den Auswertungen ändern.

Die Ergebnisse der 100 % Kontrolle werden voraussichtlich zu den folgenden Terminen, und dann fortlaufend im Schlaginfo Portal dargestellt.

Bitte beobachten Sie die Bewertungen ihrer Flächen im Schlaginfo-Portal!

Regel	voraussichtlicher Termin der Darstellung im Schlaginfo Portal	Aktualisierung der Bewertungen
Kulturbestätigung früh NUTZ (z.B. Gerste, Weizen)	Anfang Juli	Die Ergebnisse werden fortlaufend aktualisiert
Kulturbestätigung spät NUTZ (z.B. Zuckerrübe, Kartoffeln)	August	
Kulturbestätigung auf Brachen	August	
Landw. Mindesttätigkeit auf Dauergrünland (LWT_DGL)	Mitte September	
Mindesttätigkeit auf ausgewählten Brachen (MIND_BRA)	Mitte September	
Dauerhaft nicht beihilfefähige Fläche ggf. vorgefunden (NBF)	Mitte September	Wenige Tage nach Einreichung der Fotos
Kennarten auf Dauergrünland	Anfang Juni	

Zum Zeitpunkt der Bewilligung sollen keine Flächen im Ampelstatus gelb (nicht aufgeklärt) sein. Sind noch „gelbe/unaufgeklärte Flächen“ vorhanden, kann der betroffene Schlag nicht bewilligt werden. Aus diesem Grund sollten Sie bei Fotobeleganforderungen an der Aufklärung mitwirken.

Im Verfahren AMS hat der Begünstigte die Möglichkeit den Förderantrag in Bezug auf die festgelegten monitoringfähigen Prüfkriterien bis zum **30.09.2024** des Jahres anzupassen, zu ändern oder den ihm mitgeteilten Änderungen/Anpassungen zuzustimmen.

In diesem Kontrollverfahren werden im Rahmen der Überprüfungen in der Regel keine Größenermittlungen/Vermessung der Antragsflächen vorgenommen, dies geschieht nur dann, wenn augenscheinlich Abweichungen zur Beantragung vorliegen. Durch die geobasierte Antragstellung sollen die Flächengrößen korrekt vom Begünstigten angegeben werden.

Flächenunstimmigkeiten können **bis zum genannten Termin (voraussichtlich 30.09.)** sanktionsfrei durch den Begünstigten korrigiert werden. Hinweise auf Flächenunstimmigkeiten (Regel NBF) werden im Schlaginfo-Portal ab voraussichtlich Mitte September gegeben. Bitte beachten Sie diese Hinweise und passen Ihre Schläge, wenn erforderlich an. Werden nicht-beihilfefähige Flächen erst nach dem 30.09. festgestellt, werden die Flächen rückwirkend mit Sanktionen abgezogen.

Auch nach den ersten Überprüfungen und Feststellungen (auch nach Kontrollen vor Ort) können die Antragsangaben **hinsichtlich der monitoringfähigen Kriterien** geändert bzw. gemäß den Überprüfungen angepasst werden. Die gemeldeten Flächen können sanktionsfrei hinsichtlich der Größe verändert werden (dies ist nicht möglich, wenn Prüfende in einer Kontrolle Flächen feststellen die nicht beihilfefähig sind). Auch Nutzungsänderungen (Korrektur der gemeldeten Kultur) und ggf. Änderungen der Schlagaufteilungen sind möglich. Feststellungen an den Schlägen durch eine Kontrolle vor Ort oder durch die Verwaltung werden in ANDI dargestellt. Über eine Checkbox kann den Feststellungen zugestimmt werden. Durch Zustimmung gelten diese Änderungen als vom Begünstigten gemeldet, ein **Datenbegleitschein ist notwendig**, möglich ist auch die **Nutzung der Bund ID oder MUK**.

In diesem Verfahren wird die Foto-App FANi zur Unterstützung der Prüfungen eingesetzt. Im automatisierten Kontrollverfahren AMS werden Fotobelegaufträge eingestellt, wenn die Prüfung nicht durch die Auswertung von Satellitendaten erfolgreich abgeschlossen werden kann. Sie erhalten von der Bewilligungsstelle eine E-Mail in der Sie auf einen Auftrag in der Foto-App hingewiesen werden. Hierfür ist es hilfreich der automatisierten E-Mailnutzung im ANDI Antragsverfahren zuzustimmen. Die eingereichten Fotos werden überwiegend automatisiert bewertet. Durch das Einreichen von Fotos können Sie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und bei der Bewertung der genannten Regeln mitwirken und somit ggf. einen grünen Status erreichen. Eine Feldbegehung ist dann oft. nicht notwendig.

Werden bei den Regeln landw. Mindesttätigkeit auf DGL (Grünland) und Mindesttätigkeit auf Brachen eingestellte Aufträge in der Foto App nicht beantwortet, gilt die Mindesttätigkeit als nicht erfüllt. Die Auflagen auf dem betroffenen Schlag wurden somit nicht eingehalten!

In 2025 werden Teilnehmende an der ÖR5 und GN56/GN58 zur Kontrolle der Kennarten auf Dauergrünland voraussichtlich zu 100% anhand von Fotobelegen kontrolliert.

Betroffene erhalten eine E-Mail zur Information sobald Fotobelegaufträge eingestellt sind. Das Erstellen der Fotos von Kennarten ist verpflichtend, gehen keine Fotobelege ein, gelten die Kennarten als nicht nachgewiesen. Zur Dokumentation von früh blühenden Kennarten kann die „Vorab-Dokumentation“ in der Foto-App FANi genutzt werden.

Die Kennarten können vor Abgabe vorläufig bewertet werden (vorläufige Bewertung durch die TU Ilmenau). Damit wird Hilfestellung gegeben ob es sich auf ihrem Foto um eine mögliche Kennart handelt und ob die Qualität des Fotos ausreichend für die Bestimmung ist. (Hinweise in der FANi Hilfe).

Stichprobenkontrolle

Alle in NI/HB/HH **nicht** durch die Sentinelüberwachung prüfbaren Kriterien und Auflagen werden als „nicht-monitoringfähig“ eingestuft und in diesem gesonderten Verfahren (Stichprobenkontrolle) kontrolliert. Im Rahmen der Stichprobenkontrolle wird ein festgelegter Anteil der Begünstigten mit nicht-monitoringfähigen Prüfkriterien entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Vor-Ort Kontrolle ausgewählt und durch den Prüfdienst kontrolliert.

Die Vor-Ort-Kontrolle umfasst Anträge, landwirtschaftliche Parzellen und die betrieblichen Unterlagen mit einem nicht-monitoringfähigem Prüfkriterium (z.B. Pflanzenschutz, Düngung, Sperrfristen, usw.). Können nicht alle Förderbedingungen im Rahmen eines Kontrollbesuches geprüft werden, sind weitere Kontrollbesuche durch die zuständigen Behörden möglich.

Auch im Rahmen der Stichprobenkontrolle wird die Foto-App FANi zur Unterstützung der Prüfungen eingesetzt. Bei Bedarf werden durch die Bewilligungsstellen Fotos zur Aufklärung angefordert. Der Begünstigte hat die Möglichkeit durch den Einsatz der Foto-App FANi sein Vorgehen und die angebauten Kulturen zu dokumentieren und nachzuweisen.

Eine Vor-Ort-Kontrolle wird in der Regel unangekündigt durchgeführt. Sie kann dem zu kontrollierenden Begünstigten in bestimmten Fällen vorab auch angekündigt werden, sofern der Prüfzweck dadurch nicht gefährdet wird.

In Kontrollen werden, wenn notwendig, gegebenenfalls auch Tierbestände (z.B. bei Teilnahme an ÖR 4) und weitere betriebliche Unterlagen (z.B. Kartierbogen bei ÖR 5) für die zur Kontrolle ausgewählten Beihilfeanträge und/oder Stützungsanträge kontrolliert.

Im Rahmen der Stichprobenkontrolle wird ein Prüfbericht gefertigt, der die Kontrollergebnisse enthält. Grundsätzlich erhält der Begünstigte die Gelegenheit, auf dem Mantelbogen zur Prüfung zu unterzeichnen und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bestätigen und Bemerkungen hinzuzufügen. Wird ein Verstoß festgestellt, so erhält der Begünstigte eine Information in Form eines Kontrollausdrucks und auf Wunsch des Begünstigten eine Kopie des Prüfberichts.

Der Begünstigte kann von seiner für ihn zuständigen Bewilligungsstelle auf Anfrage einen Ausdruck seiner Flächen mit allen durch die VWK/VOK vorgenommenen Änderungen nach dem 30.09. zur Verfügung gestellt bekommen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die festgestellten Flächenabweichungen graphisch über ANDI oder im personalisierten Schlaginfo-Portal anzeigen zu lassen

Im Rahmen einer Stichprobenauswahl finden auch Vor-Ort-Kontrollen der Betriebe statt, die **Agrarumweltmaßnahmen** beantragt haben. Durch den Prüfdienst der Landwirtschaftskammer werden die Verpflichtungen und sonstigen Auflagen der beantragten Fördermaßnahmen überprüft. Bei verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen sind mehrmalige Prüfbesuche erforderlich, da die einzuhaltenden Verpflichtungen nur zu bestimmten Zeiten überprüft werden können.

Werden im Rahmen der Kontrollen Abweichungen zu den Antragsangaben des Begünstigten gefunden bzw. die Nichteinhaltung von Förderkriterien, anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance/Konditionalität) und sonstigen Auflagen festgestellt, kann dies gegebenenfalls zu Kürzungen und Sanktionen führen.

Bei einer Verhinderung der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle bzw. bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten durch den Begünstigten, werden die entsprechenden Stützungs- und/oder Beihilfeanträge, die kontrolliert werden sollten, abgelehnt.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Für weiterführende Informationen wird auf die maßgeblichen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen, insbesondere nach der VO (EU) 2021/2116, VO (EU) 2022/1172 sowie der VO (EU) 2022/1173 und der nationalen GAPInVeKoS-Verordnung verwiesen. Informationen zum Kontrollverfahren AMS können darüber hinaus auch den entsprechenden Leitfäden der Kommission entnommen werden.

Die gekoppelten Einkommensstützungen für Schafe/Ziegen und Mutterkühe werden **nicht im Rahmen des Kontrollverfahrens AMS** geprüft und sind daher nicht Bestandteil dieses

Informationsschreibens. Auch für die in den gekoppelten Einkommensstützungen notwendigen Überprüfungen erfolgt eine Auswahl zu Kontrollen. Bei diesen Kontrollen wird ggf. Ihre Unterstützung benötigt (Abgrenzung der Tiere).